



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	129-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.185
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
JLB-Nr.:	vom
Justiz:	Justizverwaltungsleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Kantons Bern?
2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwält*innen und Staatsanwälte und die Mitarbeitenden der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichte angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu verhindern?

4. Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und –übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragungen zu entlasten?
6. Welche Lernprogramme/Massnahmen gibt es? Wie werden sie in der Staatsanwaltschaft eingeführt? Wie werden die Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich / qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Staatsanwaltschaft angewendet werden? Gibt es die Möglichkeit, dass die Lernprogramme auch freiwillig besucht werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Verteiler

– Grosser Rat